

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0267/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Kein Platz für Rechtsextremisten – Kenntnisstand, Informationslage und rechtliche Bewertung ; öffentlich

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 42 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Wann wurde durch wen die Stadtverwaltung Erfurt über den Aufenthalt Martin Sellners informiert?

Die Stadtverwaltung Erfurt erhielt am 26.01.2026 Kenntnis von einem Aufruf zur Durchführung einer Versammlung am 26.01.2026, um 17:45 Uhr auf dem Fischmarkt. Anlass hierfür bildete die Ankündigung einer Veranstaltung mit Herrn Sellner. In den Mittagsstunden erfolgte dann die Vornahme einer entsprechenden Versammlungsanmeldung. Eine vorherige Kenntnis bezüglich des konkreten Umfangs der Veranstaltung mit Herrn Sellner bestand nicht.

Seite 1 von 2

2. Welche Informationen wurden durch den Thüringer Verfassungsschutz konkret übermittelt?

Durch das Landesamt für Verfassungsschutz wurden keine Informationen übermittelt.

3. Welche Ämter bzw. Dezernate der Stadtverwaltung waren in die Bewertung der Lage eingebunden, wurde geprüft, ob ordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. Aufenthaltsuntersagung, Versammlungsauflagen, Gefahrenabwehr) möglich oder geboten gewesen wären, wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Kenntnis vom Umfang der Veranstaltung mit Herrn Sellner war eine inhaltliche Prüfung zum eventuellen Erlass einer ordnungsrechtlichen Verfügung nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn